

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Band: 54 (1994-1995)
Heft: 6: Fremdsprachige in der Schule : Integration in unserem Kanton
Rubrik: Oberstufe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wird die kooperative Zukunft für Real- und SekundarschülerInnen Wirklichkeit?



Maienfeld – Vor zwei Jahren beschlossen die Präsidenten und Vorstände der Reallehrerkonferenzen von den Kantonen Appenzell, Glarus, St. Gallen, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein der Konferenz Schweizerischer Oberstufenlehrer (KSO) auf Initiative des thurgauischen Vorstandes sich alljährlich zu einem Gedankenaustausch zu treffen. Zu diesem versammelte man sich in diesen Tagen unter dem Vorsitz von Andrea Caviezel, Maienfeld. Im Mittelpunkt des diesjährigen Treffens standen insbesondere Oberstufenreformen und Rekrutierungsproblematik.

Wie die Vertreter des Kantons St. Gallen zu berichten wussten, ist das Grundlagenpapier «Real 2000» in ihrem Kanton im vergangenen Jahr anlässlich eines Sonderkonvents verabschiedet worden. Eines der Hauptanliegen bildet dabei die Verbesserung der Stellung des schwächeren Schülers und in einem ist sich die Arbeits-

Werner Lenzin

gruppe, welche das Papier verfasst hat, einig: Im Kanton St. Gallen sieht man die Zukunft in einer kooperativen Oberstufe. Zwar erweist sich die Zusammenarbeit zwischen Real- und SekundarlehrerInnen zum jetzigen Zeitpunkt noch unterschiedlich, doch eine intensive Zusammenarbeit kann an verschiedenen Orten bereits vorgestellt werden.

Nur noch ein Oberstufenschultyp?

Ein offener Spielraum im Bereich Oberstufen-Verwirklichung präsentiert sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Das Spektrum der Zusammenarbeit zwischen den Real- und SekundarschülerInnen und -schülern reicht von getrenn-

ten Schulhäusern bis hin zum «Integrierten Schulversuch Teufen», wo Real- und SekundarlehrerInnen in Niveaunklassen unterrichten. In Teufen führt man homogene Stammklassen, welche in Stammklasse A und Stammklasse B unterteilt sind. An dieser «Neuen Sekundarschule» unterrichten die Lehrkräfte mit gleichen Lohnbedingungen und der Niveauunterricht beschränkt sich insbesondere auf die Hauptfächer Mathematik, Französisch und teilweise Deutsch. Von der Mehrklassenschule Sternenbergl über den Kreis 4, wo Schulklassen ohne Schweizer SchülerInnen existieren, bis zur Goldküste, wo aus gewissen Gemeinden 40 Prozent nach der sechsten Klasse ins Gymnasium eintreten, reicht das Spektrum im Kanton Zürich. Der zürcherische Lehrplan sieht vor, dass jede/jeder OberstufenschülerIn im Kanton

inskünftig bei gleicher Lektionenzahl dieselben Fächer besuchen soll. Etwa zur Hälfte sind im Kanton Zürich gemeinsame Oberstufenzentren bereits realisiert worden. In der Vernehmlassung befindet sich die gegliederte Sekundarschule seit verganginem Jahr und der gegründete Verein «Oberstufe 2000» hat die gemeinsame Arbeit von Real- und SekundarlehrerInnen und -lehrern zum Ziel. Die diesbezügliche Zusammenarbeit bezeichnete der Vertreter aus dem Kanton Zürich als intensiv und man hofft, dass die bisherige Dreiteilung der Oberstufe zu einer gemeinsamen «Sekundarschule» mit einem «Sekundarlehrer» umgewandelt werden kann. Nicht viel verändert hat sich im Kanton Thurgau. Zwar sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Oberstufengemeinden gegründet worden, und Kanton und Regierung haben Subventionen für den Bau von Oberstufenzentren und Beiträge für die verstärkte Zusammenarbeit auf der Oberstufe gesprochen. Die Formen der kooperativen Zusammenarbeit sind jedoch noch offen und der getrennte Lehrplan, der inhaltlich zwar zu rund 80 Prozent identisch und die ungleichen Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse sind nicht unbedingt förderlich.



Gemeinsam in die Zukunft.

Die Mehrzahl der Lehrerinnen und Lehrer möchte die Gemeinsamkeit der Oberstufe allerdings mit einem gemeinsamen Lehrplan dokumentieren. Der Kanton Glarus ist oberstufen-schulpolitischsehrstark nach Zürich ausgerichtet. Dort kennt man nach der 6. Klasse gar eine Fünfteilung (Untergymnasium, Sekundarschule, Realschule, Oberschule, Hilfs-Oberschule). Die fünfjährige Lehrplan-Einführungsphase kann dieses Jahr abgeschlossen werden.

Stefan Niggli, Beauftragter für das Volksschulwesen beim Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, unterstrich, dass in Graubünden die kooperative Oberstufe gemäss Gesetz schon lange möglich ist und auch angestrebt wird. Vorgesehen ist in den Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe unter anderem ein Fächer-austausch mit Ausnahme von Mathematik und Deutsch. Im neuen Lehrplan, der im zweiten Jahr der insgesamt vierjährigen Versuchsphase steht, soll dieser Austausch noch intensiviert und die kooperative Oberstufe angestrebt werden. Diese Haltung wird dokumentiert durch eine gemeinsame Fassung des Lehrplans und zahlreiche gemeinsame Bereiche in den Fächern.

Rekrutierungsprobleme sind überall latent

Nicht nur im Kanton Graubünden, sondern auch in verschiedenen andern Ostschweizer Kantonen bildet die Anstellung von ausgebildeten ReallehrerInnen ein wesentliches Problem. Obwohl beispielsweise im Thurgau der Weiterbildungsurlaub und eine weitere Finanzierungsmöglichkeit die Ausbildung zur/zum ReallehrerIn unterstützen würden, ist auch hier ein markantes Rekrutierungsproblem vorhanden. Zum Ausdruck kommt klar: Die Rekrutierungsprobleme können wohl nicht gelöst werden, solange die gewerkschaftlichen Bedingungen nicht gelöst sind.

Neue Regelung für die Rückerstattung des Kursgeldes für die Schweizerischen LehrerInnenfortbildungskurse

 **Aufgrund der Departementsverfügung Nr. 185 vom 7. Dezember 1994 gilt ab 1. Januar 1995 für die Rückerstattung der Kursgelder für die Schweizerischen LehrerInnenfortbildungskurse die folgende Regelung:**

Gemäss Art. 13 der Verordnung über die **Fortbildung der VolksschullehrerInnen und der Kindergärtnerinnen**, die am 16. August 1983 von der Regierung erlassen worden ist, kann der Kanton im Rahmen des Voranschlages den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern einen angemessenen Beitrag an die **Kurskosten** ausrichten. Das Erziehungsdepartement setzt die Höhe der Beiträge fest.

In der Departementsverfügung vom 1. Juni 1983 wurde festgelegt, dass den Bündner Lehrkräften ab 1. Juli 1983 das Kursgeld für besuchte Schweizerische Lehrerfortbildungskurse zurückerstattet werde.

Die kantonale Kurskommission wurde aufgefordert, Sparmassnahmen im Fortbildungsbereich zu erwägen und vorzuschlagen.

Im Schreiben vom 27. Oktober 1994 weist die Kurskommission auf den Stellenwert einer guten und effizienten LehrerInnenfort-

bildung hin, zeigt andererseits aber Verständnis für mögliche Sparmassnahmen, die die Kursqualität und Motivation nicht einschränken. Die Kommission unterbreitet dem Erziehungsdepartement folgende Vorschläge:

- Der Kanton übernimmt wie bisher für die kantonal durchgeführten Kurse die anfallenden Kosten für Kursleitung, Kurslokalitäten, Kaderausbildung.
- Die Kursteilnehmer/innen oder die betreffenden Gemeinden bezahlen sämtliche Kosten für Material und Kursunterlagen.
- Für die ausserkantonalen Kurse werden künftig nur noch 90% des Kursgeldes zurückerstattet. Mit dem Abzug von 10% werden die Materialkosten auf den Kursteilnehmer abgewälzt. Somit gibt es eine Gleichstellung zu den kantonalen Kursen.
- Pro Teilnehmer/in und Jahr wird lediglich noch ein Schweizerischer Kurs (SVHS-Kurse) für die Rückerstattung des Kursgeldes berücksichtigt.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement hat diese Vorschläge akzeptiert und sie als neue Regelung mittels Departementsverfügung ab 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.



Schweizerische Lehrerinnen- und Lehrerbildungskurse Bodensee 10.-28. Juli 1995.